



Westdeutscher Basketball Verband e.V.
z.Hd. von Frau Mechtild Künsken

Postfach 10 14 53
47014 Duisburg

BC 70 Soest

Andreas Kayser

An der Landwehr 20

59494 Soest

Tel.: 02921 / 73 33 5

Mobil: 0171 / 63 93 470

E-Mail: andy.kayser@freenet.de

Soest, 22.05.2013

Antrag 13

zum ordentlichen Verbandstag 2013 auf Änderung von

I. Ziff. 6 des Strafenkatalogs WBV

II. A.12.8.1 der Ausschreibung 13/14

III. Hilfsantrag: Ergänzung der Spielordnung um einen neuen § 14

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben beantragt unser Verein die Änderung von Ziffer 6 des Strafenkatalogs (Strafenkatalog des WBV gem. § 23 Abs. 3 DBB-RO, gültig ab 01.06.2007, zuletzt geändert auf dem Verbandstag 2012 in Duisburg) und von A.12.8.1 der Ausschreibung (Ausschreibung für die Wettbewerbe der Spielzeit 2013/2014 des Westdeutschen Basketball-Verbandes e.V.) sowie hilfsweise die Ergänzung der Spielordnung des WBV (beschlossen am 18.05.2003, zuletzt geändert auf dem Verbandstag 2012 in Duisburg) um einen neuen § 14 .

Zum genauen Inhalt der Änderungsanträge vergleichen Sie bitte die nachstehende Synopse. Wir fordern den für den 23.06.2013 einberufenen ordentlichen Verbandstag auf, die beantragten Änderungen zu beschließen.

I. Änderung von Ziff. 6 des Strafenkatalogs des WBV

1. Bislang lautet die zu ändernde Bestimmung:

„Fristversäumnis [...]

6. Fehlende Ergebnisseingabe in TeamSL **(ab 3 Stunden nach Spielbeginn)**

1RLH, 2RLH, RLD, OLH, OLD, JNRW, JRL pro Spiel 20,00 €

übriqe Ligen pro Spiel 10,00 €“

2. Antrag: Ziff. 6 des Strafenkatalogs des WBV wird nunmehr wie folgt gefasst:

„Fristversäumnis [...]

6. Fehlende Ergebnisseingabe in TeamSL

(Gestaffelte Zeitvorgabe:

1RLH, RLD, 2RLH, JNRW:

ab 3 Stunden nach Spielbeginn



übrige Ligen:
1RLH, 2RLH, RLD, OLH, OLD, JNRW, JRL
übrige Ligen

ab 5 Stunden nach Spielbeginn)
pro Spiel 20,00 €
pro Spiel 10,00 €“

3. Begründung:

Wir halten die derzeitigen Zeitvorgaben des Strafenkatalogs und der Ausschreibung für zu knapp bemessen. Dies zeigt sich insbesondere – aber nicht nur – bei Jugendspielen, bei denen hintereinander mehrere Mannschaften vom selben Trainer gecoacht werden. Die pauschale Zeitvorgabe ist hier zu knapp bemessen, da der Trainer die neuen Spieler bei ihrer Spielvorbereitung unmittelbar nach dem Ende des Spiels beaufsichtigen muss, dessen Ergebnis er nun durchzugeben hat. Auch ansonsten ist die Zeitvorgabe in den „übrigen Ligen“ unverhältnismäßig kurz. Durch die Staffelung berücksichtigt der Antrag, dass es in den höheren Ligen ein gesteigertes Interesse des WBV an einer funktionierenden Öffentlichkeitsarbeit gibt. In den übrigen Ligen ist die dargestellte Einschränkung der Vereinsarbeit nicht durch ausreichende Interessen des Verbands gerechtfertigt. Die Verbreitung der Spielergebnisse unmittelbar nach Spielende hat hier unter dem Aspekt der Öffentlichkeitsarbeit kein vergleichbares Gewicht. Das Finanzierungsbedürfnis des Verbands ist für sich genommen aus Rechtsgründen ohnehin kein ausreichender Grund zur Rechtfertigung einer Bußgeldsanktion. Dementsprechend ist den Interessen des Verbands auch durch die geänderte Fassung ausreichend, den Interessen der Mitgliedsvereine aber noch besser gedient.

II. Änderung von A.12.8.1 der Ausschreibung für die Wettbewerbe der Spielzeit 2013/2014

1. Bislang lautet die zu ändernde Bestimmung:

„A.12.8. Ergebnismitteilung

A.12.8.1 Das Spielergebnis ist vom Ausrichter **spätestens drei Stunden** nach Spielbeginn des betreffenden Spieles mitzuteilen.“

2. Antrag: A.12.8.1 der Ausschreibung für die Spielzeit 2013/2014 wird wie folgt gefasst:

„A.12.8. Ergebnismitteilung

A.12.8.1 Das Spielergebnis ist vom Ausrichter **spätestens**

(Gestaffelte Zeitvorgabe:

1RLH, RLD, 2RLH, JNRW: 3 Stunden nach Spielbeginn

übrige Ligen: 5 Stunden nach Spielbeginn)

des betreffenden Spieles mitzuteilen.“

3. Begründung:

Wir halten die derzeitigen Zeitvorgaben des Strafenkatalogs und der Ausschreibung für zu knapp bemessen. Dies zeigt sich insbesondere – aber nicht nur – bei Jugendspielen, bei de-



nen hintereinander mehrere Mannschaften vom selben Trainer gecoacht werden. Die pauschale Zeitvorgabe ist hier zu knapp bemessen, da der Trainer die neuen Spieler bei ihrer

Spielvorbereitung unmittelbar nach dem Ende des Spiels beaufsichtigen muss, dessen Ergebnis er nun durchzugeben hat. Auch ansonsten ist die Zeitvorgabe in den „übrigen Ligen“ unverhältnismäßig kurz. Durch die Staffelung berücksichtigt der Antrag, dass es in den höheren Ligen ein gesteigertes Interesse des WBV an einer funktionierenden Öffentlichkeitsarbeit gibt. In den übrigen Ligen ist die dargestellte Einschränkung der Vereinsarbeit nicht durch ausreichende Interessen des Verbands gerechtfertigt. Die Verbreitung der Spielergebnissen unmittelbar nach Spielende hat hier unter dem Aspekt der Öffentlichkeitsarbeit kein vergleichbares Gewicht. Das Finanzierungsbedürfnis des Verbands ist für sich genommen aus Rechtsgründen ohnehin kein ausreichender Grund zur Rechtfertigung einer Bußgeldsanktion. Dementsprechend ist den Interessen des Verbands auch durch die geänderte Fassung ausreichend, den Interessen der Mitgliedsvereine aber noch besser gedient.

III. Hilfsantrag: Ergänzung der Spielordnung des WBV

1. In die Spielordnung des WBV wird folgender neuer § 14 aufgenommen:

„§ 14

Der Ausrichter des jeweiligen Spiels teilt das Ergebnis nach den Vorgaben der Ausschreibung innerhalb folgender Zeiten mit:

1RLH, RLD, 2RLH, JNRW: 3 Stunden nach Spielbeginn

übrige Ligen: 5 Stunden nach Spielbeginn.“

2. Begründung:

a. Hinweis zur verfahrensrechtlichen Natur

Der Antrag zu III. wird als echter Hilfsantrag für den Fall gestellt, dass dem Verbandstag eine Beschlussfassung über den Antrag zu II. verwehrt ist, weil es sich bei der Ausschreibung nicht um eine „Satzung bzw. Ordnung“ im Sinne von § 9 der Satzung und § 8 der Geschäfts- und Verfahrensordnung handelt.

Nach unserer Auffassung ist dem Verbandstag als oberstes Organ des WBV (§ 9 Nr. 1 S. 2 der Satzung) das Recht zur Beschlussfassung über die Ausschreibung aber „erst recht“ gegeben. Der Strafenkatalog ist offenbar ohnehin stets vom Verbandstag beschlossen worden und unterfällt daher schon nach ständiger Übung seiner Zuständigkeit.

b. Inhaltliche Begründung

Wir halten die derzeitigen Zeitvorgaben des Strafenkatalogs und der Ausschreibung für Ergebnismeldungen für zu knapp bemessen. Dies zeigt sich insbesondere – aber nicht nur – bei Jugendspielen, bei denen hintereinander mehrere Mannschaften vom selben Trainer gecoacht werden. Die pauschale Zeitvorgabe ist hier zu knapp bemessen, da der Trainer die neuen Spieler bei ihrer Spielvorbereitung unmittelbar nach dem Ende des Spiels beaufsichtigen muss, dessen Ergebnis er nun durchzugeben hat. Auch ansonsten ist die Zeitvorgabe in den „übrigen Ligen“ unverhältnismäßig kurz. Durch die Staffelung berücksichtigt der An-



trag, dass es in den höheren Ligen ein gesteigertes Interesse des WBV an einer funktionierenden Öffentlichkeitsarbeit gibt. In den übrigen Ligen ist die dargestellte Einschränkung

der Vereinsarbeit nicht durch ausreichende Interessen des Verbands gerechtfertigt. Die Verbreitung der Spielergebnissen unmittelbar nach Spielende hat hier unter dem Aspekt der Öffentlichkeitsarbeit kein vergleichbares Gewicht. Das Finanzierungsbedürfnis des Verbands ist für sich genommen aus Rechtsgründen ohnehin kein ausreichender Grund zur Rechtfertigung einer Bußgeldsanktion. Dementsprechend ist den Interessen des Verbands auch durch die geänderte Regelung ausreichend, den Interessen der Mitgliedsvereine aber noch besser gedient.

Wir verbleiben
mit freundlichen Grüßen,

Andreas Kayser
(1. Vorsitzender)

Joe Brüggemann
(2. Vorsitzender)

Dirk Heidenreich
(Geschäftsführer)

Antrag ☐ angenommen ☐ abgelehnt

mit ___Ja-Stimmen

___Nein-Stimmen

___Enthaltungen
